

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/602-1.13/87**

**II-1502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Neue Einberufungspraxis zum
Präsenzdienst;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 574/J

561 IAB

Herrn

1987-08-04

Präsidenten des Nationalrates

zu 574 IJ

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen am 24. Juni 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 574/J beehere ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragesteller äußern in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage die Befürchtung, durch die seit dem Einberufungstermin Juli 1987 bestehende Praxis, den Einberufungsbefehl nicht wie bisher sechs, sondern nur mehr drei Monate vor dem Einberufungstermin zuzustellen, könnten bei der Einberufung ausgelernter Lehrlinge die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes "unterlaufen" werden.

Da die Befürchtungen der Anfragesteller nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind, möchte ich zunächst die geltende Rechtslage näher erläutern:

Gemäß § 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 ist der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Nach § 6 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes dürfen Dienstnehmer, die zum Präsenzdienst einberufen sind, von dem Zeitpunkt an, in dem der allgemeine Einberufungsbefehl bekanntgemacht oder der besondere Einberufungsbefehl zugestellt wurde, bis zum Ablauf eines Monates nach Beendigung des Präsenzdienstes nicht gekündigt werden.

Eine spezielle Schutzbestimmung zugunsten ausgelernter Lehrlinge enthält § 18 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, wonach der Lehrberechtigte verpflichtet ist, einen Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses noch

- 2 -

vier Monate im Betrieb weiterzuverwenden. Hierzu normiert § 14 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes ergänzend, daß der Ablauf der vorerwähnten Frist - in diesem Zusammenhang als "Behalteplicht" bezeichnet - durch den Präsenzdienst gehemmt wird.

Eine Zusammenschau der dargestellten Rechtslage ergibt somit, daß der Gesetzgeber dem Wehrpflichtigen den Arbeitsplatz vor Antritt, während der gesamten Dauer sowie nach Beendigung des Grundwehrdienstes sichert, wobei das Ausmaß dieser Arbeitsplatzsicherung vor Dienstantritt (mindestens) vier Wochen und nach dessen Beendigung einen Monat beträgt. Lehrlinge genießen darüber hinaus insofern noch einen speziellen Schutz, als die Behalteplicht des Lehrberechtigten im Gesamtausmaß von vier Monaten durch die Ableistung des Präsenzdienstes keine Einschränkung erfährt, sondern in vollem Umfang, sei es auch unterbrochen durch den Präsenzdienst, aufrecht bleibt.

Wenn nunmehr die Militärkommanden die Einberufungsbefehle nicht, wie dies auf Grund der zitierten Bestimmung des Wehrgesetzes 1978 zulässig wäre, erst vier Wochen, sondern erheblich früher, nämlich bereits drei Monate vor dem Einberufungstermin zustellen, so kann ich darin noch keinen Nachteil für ausgelernte Lehrlinge erkennen. Selbstverständlich ist mir aber schon bewußt, daß in arbeitsmarktpolitisch schwierigen Zeiten eine frühzeitige Versendung der Einberufungsbefehle auch unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise erwünschten Ausweitung des Anwendungsbereiches des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes gesehen werden kann. Diesem verständlichen Anliegen sind aber naturgemäß gewisse Grenzen gesetzt; soweit diese rein militärischer Natur sind, verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 1.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bevor ich auf die Gründe näher eingehe, die meinen Amtsvorgänger zu einer Änderung der seit dem Jahre 1980 bestehenden Praxis bewogen haben, möchte ich zunächst die Zielsetzungen der "Reform 1980" schlagwortartig näher erläutern. Demnach sollte mit der Entscheidung, die Einberufungsbefehle schon sechs Monate vor dem Einberufungstermin zu versenden, folgendes bewirkt werden:

- 3 -

- Erweiterung der Dispositionsmöglichkeiten der betroffenen Wehrpflichtigen und ihrer Dienstgeber;
- Senkung der Zahl der Anträge bzw. Anregungen auf befristete Befreiung;
- Möglichkeit, bei Ausfall von einberufenen Wehrpflichtigen noch innerhalb der gesetzlichen Zustellfrist geeigneten Ersatz einberufen zu können.

Allerdings stellte sich schon bald heraus, daß die großzügige Erstreckung der gesetzlichen Einberufungsfrist auf sechs Monate auch zu einer Reihe schwerwiegender Nachteile führte. So erforderten sowohl praktische, als auch vor allem soziale Erwägungen bald wieder eine Lockerung der Einberufungspraxis, zumal sie zuwenig Spielraum bot, um in rücksichtswürdigen Fällen, so etwa bei drohender oder bestehender Arbeitslosigkeit, Einberufungswünsche von Wehrpflichtigen mit den militärischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Besonders nachteilig erwies sich die frühzeitige Besetzung von Einberufungsplätzen in jenen Fällen, in denen qualifizierte Schulabgänger bzw. ausgelernte Lehrlinge nicht zum gewünschten Einberufungstermin eingeteilt werden konnten, obwohl dies auch im militärischen Interesse gelegen gewesen wäre. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang noch den verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der mit dieser Praxis zwangsläufig verbunden war, wird verständlich, daß schließlich im Jahre 1986 entschieden wurde, nach neuen Lösungen zu suchen.

Diese neue Regelung soll vor allem ein flexibleres Eingehen auf die Einberufungswünsche der Wehrpflichtigen, besonders in sozialen Härtefällen, ermöglichen und zugleich eine bessere Ausnutzung des Wehrpflichtigenaufkommens durch die Militärbehörde gewährleisten, wobei die oben erwähnten Intentionen der früheren Einberufungspraxis dem Grunde nach aufrecht bleiben.

Die noch von meinem Amtsvorgänger im Herbst 1986 getroffene Entscheidung, mit dem gestaffelten Versand der Einberufungsbefehle erst drei Monate vor dem Einberufungstermin zu beginnen, stellt meines Erachtens einen brauchbaren Kompromiß zwischen der Mindestfrist von vier Wochen (§ 36 des Wehrgesetzes 1978) und der Praxis der letzten sieben Jahre dar. Sollte sich aber wider Erwarten nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum herausstellen, daß auch diese Neuregelung schwerwiegende Durchführungsprobleme nach sich zieht, werde ich mich nicht scheuen, von dieser Vorgangsweise wieder abzugehen.

- 4 -

Zu 2:

Da die Masse der Wehrpflichtigen den Einberufungsbefehl auch in Zukunft wesentlich früher zugestellt erhalten wird, als dies von gesetzeswegen notwendig wäre, erachte ich vom Standpunkt des Bundesministeriums für Landesverteidigung keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung für angebracht. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

31. Juli 1987

